

Frage

Wie ist die Historie der Explosionsschutzrichtlinien?

Antwort:

Die Geschichte der europäischen Explosionsschutzrichtlinien ist geprägt von einer klaren Zielsetzung: einheitliche Sicherheitsstandards für Produkte und Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen – verbindlich, nachvollziehbar und europaweit gültig.

Die beiden Richtlinien 94/9/EG (später 2014/34/EU) und Richtlinie 1999/92/EG hatten ihren Ursprung, in den Anfängen der EG, basierend auf den Artikel des Vertrages zur Gründung der EG.

Historie der Produktsicherheitsrichtlinie 94/9/EG => 2014/34/EU

- von ATEX 100a zu ATEX 95 zu ATEX 114 -

Seit dem 01. Juli 2003 gilt in Europa eine Richtlinie zur Inverkehrbringung von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

Anfänglich, seit dem 01. Juli 2003 war dies durch die Richtlinie 94/9/EG gegeben. Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch die 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSV) rechtlich umgesetzt.

Die 94/9/EG beruhte ursprünglich auf Artikel 100a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG) und wurde deshalb unter der Bezeichnung ATEX 100a, abgeleitet aus „*ATmosphères Explosibles*“, vom Artikel 100a der Verträge kommend, geführt. Im Zuge der Vertragsreformen und einer Neunummerierung wurde Artikel 100a zu Artikel 95, was zur späteren Umbenennung in ATEX 95 führte.

Am 29. März 2014 wurde auf europäischer Ebene eine weitere überarbeitete Fassung dieser Richtlinie veröffentlicht – die Richtlinie 2014/34/EU, auch bekannt unter ATEX 114, vom Artikel 114 kommend, basierend auf einer weiteren Vertragsreformen und Neunummerierung. Sie trat am 20. April 2016 verbindlich in Kraft und löste die 94/9/EG ab. Ziel dieser Überarbeitung war unter anderem eine Anpassung an das sogenannte "New Legislative Framework", mit dem EU-Richtlinien in ihrer Struktur vereinheitlicht wurden.

Rückblick auf die Entwicklungen der Europäischen Gemeinschaft	
1957	Unterzeichnung der „Römischen Verträge“ 6 Staaten gründeten die EWG.
1967	Zusammenschluss zur EG und weitere 12 Staaten traten bis 1986 bei.
1985	Neues Konzept – „New Approach“ – auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung
1987	Einheitliche Europäische Akte, Revision der „Römischen Verträge“, Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes bis 31.12.1993 Im Artikel 100a findet sich die Basis für die Richtlinie 94/9/EG.
1991	Einigung über Europäischen Wirtschaftsraum und Vertrag über die Europäische Union „EG-Gipfel in Maastricht“
1994	Richtlinie 94/9/EG (ATEX) (nun Artikel 95 nicht mehr Artikel 100a)
2014	Richtlinie 2014/34/EU (ATEX) (nun Artikel 114 nicht mehr Artikel 95)

Historie der Betriebsrichtlinie 1999/92/EG

- von ATEX 118a zu ATEX 137 -

Parallel zur produktsicherheitsrechtlichen ATEX-Richtlinie trat bereits am 28. Januar 2000 die Richtlinie 1999/92/EG in Kraft – mit dem Fokus auf die Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre tätig sind. Diese Richtlinie verpflichtet Arbeitgeber zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, zur Zoneneinteilung und zur Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen einschließlich der Erstellung eines Explosionsschutzdokuments.

Die RL 1999/92/EG wurde ursprünglich als ATEX 118a bezeichnet, basierend auf Artikel 118a des EG-Vertrags. Mit der Neustrukturierung des Vertragswerks wurde sie in ATEX 137 umbenannt.

Zusammenfassung der ATEX-Systematik

Die gebräuchlichen Bezeichnungen im ATEX-Kontext lassen sich wie folgt zuordnen:

ATEX-Bezeichnung			Rechtliche Grundlage	Inhaltlicher Fokus
Zu beginn	später			
ATEX 100a	ATEX 95		Richtlinie 94/9/EG	Produktsicherheit - alte Bezeichnung
	ATEX 95	ATEX 114	Richtlinie 2014/34/EU	Produktsicherheit - aktuelle Bezeichnung
ATEX 118	ATEX 137		Richtlinie 1999/92/EG	Arbeitsschutz - Sicherheit der Beschäftigten

Fazit:

Zwei Richtlinien, ein Ziel: Explosionsschutz auf höchstem Niveau. Während die Richtlinie 2014/34/EU (vormals 94/9/EG) die Anforderungen an Geräte und Schutzsysteme regelt, adressiert die Richtlinie 1999/92/EG die betrieblichen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz. Beide sind rechtlich eigenständig, aber technisch und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Wer im Explosionsschutz Verantwortung trägt – ob als Hersteller, Betreiber oder Fachplaner – muss beide Richtlinien beherrschen. Souverän. Nachweisbar. Normkonform.